



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

19.01.2024

Nr. 533

Inhalt:

- **Wahlbekanntmachung**
Gemeindewahlleiterin und Stellvertreter für die Kommunalwahlen am 09.Juni 2024 in der Stadt Staßfurt
- **Wahlbekanntmachung**
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt zur Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 10 KWG LSA i.V.m. § 4 KWO LSA zur allgemeinen Neuwahl der Vertretungen am 09.Juni 2024 und für die Durchführung eines Bürgerentscheides am 09.Juni 2024
- **Wahlbekanntmachung**
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt zur Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i.V.m. § 6 KWO zur allgemeinen Neuwahl der Vertretungen am 09.Juni 2024

Wahlbekanntmachung

Gemeindewahlleiterin und Stellvertreter für die Kommunalwahlen am 09.Juni 2024 in der Stadt Staßfurt

Gemäß § 3 Abs.1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit den Namen und die Anschrift der Gemeindewahlleiterin und ihres Stellvertreters öffentlich bekannt:

Gemeindewahlleiterin:

Frau Antje Herwig
Stadt Staßfurt
Hohenerxlebener Str.12
39418 Staßfurt
Tel. 03925/ 981-230

Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin:

Herr Riccardo Achilles
Stadt Staßfurt
Hohenerxlebener Str. 12
39418 Staßfurt
Tel. 03925/ 981-210

Staßfurt, den 08.01.2024

gez. René Zok
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt zur Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 10 KWG LSA i.V.m. § 4 KWO LSA zur allgemeinen Neuwahl der Vertretungen am 09.Juni 2024 und für die Durchführung eines Bürgerentscheides am 09.Juni 2024.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt sowie zum Ortschaftsrat der Ortschaften Athensleben, Förderstedt, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf und Staßfurt am 09.Juni 2024 und zur Durchführung eines Bürgerentscheides am 09.Juni 2024 ist für die Stadt Staßfurt gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende und vier vom der Gemeindewahlleiterin berufenen Beisitzern/Beisitzerinnen sowie deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Bei der Berufung der Beisitzer und Beisitzerinnen sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Zu Beisitzern und Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs.1 KWG LSA)
- Bedienstete der Stadt Staßfurt, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen (§ 10 Abs.1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden (§10 Abs.1a Satz 2 KWG LSA)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs.2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Gemeindevwahlausschuss nicht angehören dürfen.

Weiterhin verweise ich bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder des Ausscheidens aus einem Wahlehenamt auf die Regelung des §13 Abs.3 KWG LSA i.V.m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Danach darf die Übernahme eines Wahlehenamtes nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung;
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind;
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben;
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten;

6. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;

7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet der Stadt Staßfurt vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir unter Beachtung der vorstehenden Regelung bis zum 02.02.2024 geeignete Personen als Beisitzer / Beisitzerinnen sowie stellvertretene Beisitzer / Beisitzerinnen des Gemeindevwahlausschusses vorzuschlagen.

Die entsprechenden Vorschläge sind zu richten an:

Stadt Staßfurt
z.Hd. Wahlleiterin
Frau Antje Herwig
Hohenerxebener Str.12
39418 Staßfurt

E-Mail an: wahlbuero@stassfurt.de

Staßfurt, 09.01.2024

gez. Antje Herwig
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt zur Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i.V.m. § 6 KWO zur allgemeinen Neuwahl der Vertretungen am 09.Juni 2024

Am 09.Juni 2024 finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen und zu den Ortschaftsräten und ein Bürgerentscheid statt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **acht** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **16.02.2024** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für

Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder

- durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.
-

Staßfurt, 09.01.2024

gez. Antje Herwig
Wahleiterin

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos